



Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz

Checkliste für Schulleitungen

Zum strukturierten Umgang mit dem Thema Mutterschutz sind verschiedene Schritte zu unternehmen:

Was ist generell zu tun ?

- Generelle Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 Mutterschutzgesetz erstellen. Dokumentation der beschlossenen Maßnahmen. Benennung und Dokumentation **der verantwortlichen Person.**
- Information aller Beschäftigten über mögliche Gefährdungen für Schwangere bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schule und zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Was ist nach der Meldung einer Schwangerschaft zu tun?

- Erstgespräch mit der schwangeren Kollegin unter Hinweis auf das Mutterschutzgesetz. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist bei Meldung einer Schwangerschaft zu konkretisieren und die Schwangere über das Ergebnis zu informieren.
- Aushändigung des Formulars „Immunitätslage werdender Mütter...“ mit der Bitte um Rückgabe des ausgefüllten Formulars (Anlage 2)
- Gegebenenfalls Aussprechen eines vorläufigen betrieblichen Beschäftigungsverbotes bis zur Klärung der Immunitätslage (Anlage 3)
- Bestätigung der Mitarbeiterin (Anlage 4)
- ggf. Einverständniserklärung der Mitarbeiterin (Anlage 5)
- Mitteilung über die Beschäftigung einer Schwangeren an das Gewerbeaufsichtsamt
- Gefährdungsbeurteilung in Sach- und Personalakte dokumentieren und unter Verschluss archivieren



Der Inhalt dieser Checkliste ist von der Schulleiterin/dem Schulleiter allen Beschäftigten (z. B. im Rahmen einer Dienstbesprechung) bekanntzugeben, damit die Beschäftigten über mögliche Gefährdungen am Arbeitsplatz im Falle einer Schwangerschaft und die dann erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert sind. Gegebenenfalls ist die Liste um schulspezifische Gefährdungen zu ergänzen (z. B. Werkstätten in berufsbildenden Schulen).

Wenn eine Beschäftigte der Schulleitung anzeigt, dass sie schwanger ist, muss die Schulleiterin/der Schulleiter in diesem konkreten Einzelfall die Einhaltung aller Punkte der Liste überprüfen. Gegebenenfalls ist die Seminarleitung zu beteiligen/zu informieren. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zwingend zu beachten!

Punkte, die dabei nicht eingehalten werden können, lösen entsprechende Maßnahmen aus. Die Maßnahmen sind in die **Maßnahmenblatt** einzutragen.

Anschrift der Schule:

Name, Vorname der werdenden Mutter:

Schwangerschaft mitgeteilt am:

Beginn Mutterschutzfrist:

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Tätigkeitsbereich Unterricht in folg. Fächern:

Sonstiger Tätigkeitsbereich:

Die Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt von

Beauftragter für den Arbeits- und Mutterschutz:

Unter Mitwirkung von Arbeitsmediziner/-in

1.1 Fächerübergreifende Gefährdungen

Gefährdung		wird eingehalten		Schutzmaßnahme, wenn Vorgabe nicht eingehalten werden kann
		JA	NEIN	
Arbeitszeit- überschreitung*	Nicht mehr als 8.5 Std/Tag ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einsatzzeit anpassen
	nicht mehr als 90 Std/Doppelwoche ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einsatzzeit anpassen
	Für Teilzeitkräfte: nicht mehr als die vereinbarte wöch. Arbeitszeit ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einsatzzeit anpassen
Arbeitszeit- unterbrechungen*	Die Beschäftigte kann ihre Arbeitszeit jederzeit kurz unterbrechen, ggf. hinlegen, hinsetzen und ausruhen ⁴	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geeignete Bedingungen schaffen, Aufsicht sicherstellen
Unfallgefährdung	kein Einsatz auf glatten oder rutschigen Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ursachen beseitigen oder Verbot der Tätigkeit
	kein Einsatz im Bereich von Stolperfallen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stolperfallen beseitigen oder Verbot der Tätigkeit
	keine Arbeit auf Leitern und Tritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
Mehrtägige Klassenfahrten*		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
Pausenaufsicht*	Keine Gefahr durch Stößen, Rempeln und keine extremen Witterungsbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
Mehrarbeit	Schwangere soll nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit

* Gilt auch für stillende Frauen

¹⁻³ Die Arbeitszeit beinhaltet die Unterrichtsverpflichtung, die außerunterrichtlichen Verpflichtungen wie z. B. Konferenzen oder Elternabende, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Pausen.

⁴ Ausnahmen bis 22:00 Uhr sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe § 28 MuSchuG)

Gefährdung		wird eingehalten		Schutzmaßnahme, wenn Vorgabe nicht eingehalten werden kann
		JA	NEIN	
Pflege, Hilfe bei Toilettengängen*	Keine Infektionsgefährdung durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Urin) oder durch engen Körper- und Hautkontakt, Umgang mit Schmutzwäsche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Persönliche Schutzausrüstung z.B. Handschuhe tragen ansonsten Verbot der Tätigkeit
Heben und Tragen	Regelmäßig (1-2x pro Std.) mehr als 5 kg Gewicht heben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
Einsatz als betriebliche Ersthelferin*	Infektionsgefahr durch Hepatitis B	Generelles Beschäftigungsverbot als betriebliche Ersthelferin		
	Heben und Tragen von mehr als 10 kg			
	Gefahr von körperlichen Übergriffen durch verletzte Person (z.B. durch Stoßen, Strampeln)			
Physikal. Einwirkung durch Hitze mehr als 26° oder extremer Kälte	Unterrichten in extremer Sonneneinstrahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anderen Raum zuteilen

* Gilt auch für stillende Frauen

Zwangs- haltungen*	Häufiges Bücken, Strecken, Hinhocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
	Stuhl und Tisch nicht an Körpergröße anpassbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
Aggressives Verhalten von SchülerInne n	Kein Einsatz in Lerngruppen, in denen bekanntermaßen erhöhtes Verletzungsrisiko durch SchülerInnen besteht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot des Einsatzes in dieser Lerngruppe
Gefährdung durch Schultiere	kein direkter Kontakt zu den Schultieren und deren Ausscheidungen kann vermieden werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein Einsatz im Einflussbereich von Schultieren
Gefährdung durch Zeckenbiss*	Kein Aufenthalt in freier Vegetation (z.B. Wanderungen in der Natur)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot dieser Tätigkeit

1.2 Fächerspezifische Gefährdungen

Gefährdung		wird eingehalten		Schutzmaßnahme, wenn Vorgabe nicht eingehalten werden kann
		JA	NEIN	
Sportunterricht	Kein Auf- und Abbau sowie Transport von Sportgeräten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
	Keine Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr (z.B. Hilfestellung beim Turnen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
	Kein regelmäßiger Lärm > 80 db(A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
	Beschäftigte kann ihre Arbeit jederzeit kurz unterbrechen und sich bei Bedarf hinlegen, hinsetzen und ausruhen*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geeignete Bedingungen schaffen, Aufsicht sicherstellen

* Gilt auch für stillende Frauen

Schwimmunterricht	Erteilt die Beschäftigte Schwimmunterricht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit Schwimmunterricht
	Besteht eine Verpflichtung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen oder zur Rettung im Wasser? *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
Physikunterricht*	Kein Umgang mit Röntgen- oder Laserstrahlung oder radioaktiver Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
Chemieunterricht	Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder für den Menschen gesundheits-schädlichen Stoffen und Chemikalien,-Kontakt zu lebenden Tieren oder Präparaten*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kein Einsatz im Chemieunterricht, es sei denn, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung lässt keine Gefährdung für Mutter oder Kind erwarten
	Kontakt zu krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen (CMR-Gefahrstoffen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kein Einsatz im Chemieunterricht
Biologieunterricht	Infektionsgefahr durch verwendete Viren, Bakterien oder Schimmelpilzen in Versuchen*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kein Einsatz im Biologieunterricht
	Umgang mit Gefahrstoffen (Desinfektionsmittel, Säuren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kein Einsatz im Biologieunterricht

* Gilt auch für stillende Frauen

1.3 Tätigkeiten im SBBZ

Gefährdung		wird eingehalten		Schutzmaßnahme, wenn Vorgabe nicht eingehalten werden kann
		JA	NEIN	
Pflege, Hilfe bei Toilettengängen*	In der Pflege, bei Toilettengängen, in der Ersten Hilfe durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Speichel, Blut, Urin oder Kot) oder durch engen Körperkontakt (Hautkontakt), Umgang mit Verbandsmaterial oder Schmutzwäsche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Persönliche Schutzausrüstung z.B. Handschuhe tragen ansonsten Verbot der Tätigkeit
	Regelmäßig (1-2x pro Std.) mehr als 5 kg Gewicht heben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
Heben und Tragen	Regelmäßig mehr als 10 kg Gewicht heben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbot der Tätigkeit
	Es wird Angebotsvorsorge angeboten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
FFP2-Maske	Die Tragezeitvorgaben werden eingehalten. Die folgende Tabelle wird entsprechend beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Die Arbeit kann jederzeit unterbrochen werden. Die Schulleitung erstellt für diesen Fall einen Plan, wie die Schwangere den Unterricht verlassen kann, so dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird. Dies schließt z.B. einen Einsatz im Unterricht aus, wenn keine weitere Person im Schulgebäude ist, die diese Aufsichtspflicht übernehmen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Es wird arbeitstäglich kostenlos eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

* Gilt auch für stillende Frauen

1.4 Gefährdung im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Auch nach der Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der neuesten Änderung des Infektionsschutzgesetzes hat die Schulleitung weiterhin mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen nach §11 Abs. 2 Mutterschutzgesetz für schwangere Frauen zu prüfen.

Ab sofort können Schwangere grundsätzlich wieder **ohne besondere Schutzmaßnahmen** hinsichtlich des Corona-Virus im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Für Schwangere besteht zudem keine generelle Notwendigkeit mehr im Präsenzunterricht eine FFP2-Maske zu tragen.

Lediglich **bei Auftreten der Erkrankungen** bei den betreuten Kindern/Jugendlichen oder im Kollegium **sind neben technischen und organisatorischen Maßnahmen wie Lüftung und Abstand auch die persönliche Schutzausrüstung** in Form einer gut sitzenden FFP2-Maske mit Beachtung der Tragedauer und -pausen bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig. Dies gilt sowohl für nicht geimpfte als auch für geimpfte oder genesene Frauen.

Besondere Gefährdungen	Schutzmaßnahme	wird eingehalten		Die nachfolgenden Anmerkungen sind zu berücksichtigen
		JA	NEIN	
Vermehrter Personenkontakt und häufig wechselnder Personenkontakt, Klassengröße, wechselnde Klassen. Zu berücksichtigen ist ebenfalls der Kontakt zum Kollegium der Einrichtung	Allgemeine Hygienemaßnahmen der CoronaVO werden beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Ausreichende Lüftungsmaßnahmen sind sichergestellt ggf. ist ein Lüftungskonzept für die genutzten Räume zu erstellen und der Schulgemeinschaft im Rahmen der Unterweisung bekanntzumachen. CO2-Messgeräte unterstützen die Lüftungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Der Unterricht findet in großen Räumen statt, so dass ein Mindestabstand vom Lehrerpult/Tafel zu den SchülerInnen von mind. 1,5m gewährleistet ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Der Raumwechsel kann auf ein Minimum beschränkt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
FFP2-Maske	Die Pflicht zum Tragen einer <u>FFP2-Maske gilt für Schwangere immer dann</u> , wenn der Abstand zu einer Person von 1,5m nicht sicher eingehalten werden kann (MuSchG). Generell sollen FFP2-Masken nur dann eingesetzt werden, wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden können und sind auf ein Minimum zu reduzieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Es wird Angebotsvorsorge angeboten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Die Tragezeitvorgaben werden eingehalten. Die folgende Tabelle wird entsprechend beachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Die Arbeit kann jederzeit unterbrochen werden. Die Schulleitung erstellt für diesen Fall einen Plan, wie die Schwangere den Unterricht verlassen kann, so dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird. Dies schließt z.B. einen Einsatz im Unterricht aus, wenn keine weitere Person im Schulgebäude ist, die diese Aufsichtspflicht übernehmen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Es wird arbeitstäglich kostenlos eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Folgendes ist beim Tragen von FFP2-Masken verbindlich zu gewährleisten:

- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt für Schwangere immer dann, wenn der Abstand zu einer Person von 1,5m nicht sicher eingehalten werden kann(MuSchG).
- Das dauerhafte Tragen einer FFP2-Maske ohne Tragzeitpause darf 75 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss an eine Tragzeit von 75 Minuten muss sichergestellt werden, dass die Schwangere 30 Minuten Tätigkeiten verrichten kann, bei denen sie keine Maske tragen muss.
- Eine Abstufung der Tragezeiten und Erholungspausen ist möglich:

Nach einer Tragezeit einer FFP2-Maske von	Pausenzeit ohne Maske mindestens
5Minuten	2 Minuten
10 Minuten	4 Minuten
15 Minuten	6 Minuten
20 Minuten	8 Minuten
...	...
Max. 75 Minuten ohne Pause	Mindestens 30 Minuten

Die Summe der Tragezeiten pro Arbeitstag dürfen 360 Minuten nicht überschreiten. Weitere Informationen zum Tragen einer FFP2-Maske entnehmen Sie bitte der Handlungshilfe.

Achtung:

Von der Schulleitung ist eine regelmäßige Wirksamkeitskontrolle durchzuführen.

1.5 Infektionsschutz

Solange der Immunstatus einer schwangeren Frau nicht bekannt ist, gilt er als nicht ausreichend. In diesem Fall muss ein Beschäftigungsverbot bis zur Abklärung des Immunstatus ausgesprochen werden.

1.5.1 Im Schulalter*

Bei Auftreten weiterer Erreger sind in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr, der Dauer der Ansteckungsfähigkeit und der Inkubationszeit ggf. befristete Beschäftigungsverbote auszusprechen.

Fehlender oder ungeklärter Infektionsschutz	Trifft für die Schwangere zu:		Schutzmaßnahmen
	JA	NEIN	
Röteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei Betreuung von Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahre
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot beim Umgang mit Kindern bis 15 Jahre <u>in der gesamten Schwangerschaft</u>
Masern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Mumps	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei engem Körperkontakt zu den Kindern/Jugendlichen während der <u>gesamten Schwangerschaft</u>
Ringelröteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

* Gilt auch für stillende Frauen

Keuchhusten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Scharlach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis A	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen). Dies kann z.B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden. <u>Tätigkeitsverbot als Ersthelferin bzw. bei der Notversorgung verletzter Personen.</u> Diese Aufgabe muss von anderen Beschäftigten übernommen werden.
Zytomegalie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren gelten strenge Hygienevorgaben. Grundsätzlich sollen schwangere Frauen vom Wickeln freigestellt werden. Engeren körperlichen Kontakt vermeiden; bei Risiko des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten (Urin, Stuhl oder Speichel) persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Schwangere ist intensiv über die Infektionswege zu beraten.
Hand-Mund-Fuß Krankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftretender Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis 30 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall
Norovirus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Rotavirus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bis zum 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
COVID-19	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Auftreten der Erkrankung bei den Betreuten Kindern/Jugendlichen während der gesamten Schwangerschaft sind ausreichende

			Schutzmaßnahmen (siehe Punkt 1.3) bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig. Dies gilt sowohl für nicht geimpften als auch für geimpften bzw. genesene Frauen. Bei lokal auftretendem hohen Infektionsgeschehen sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden.
--	--	--	--

1.5.2 Im Vorschulalter (z.B. Kindergarten)*

Bei Auftreten weiterer Erreger sind in Absprache mit dem Betriebsarzt abhängig von der Ansteckungsgefahr, der Dauer der Ansteckungsfähigkeit und der Inkubationszeit ggf. befristete Beschäftigungsverbote auszusprechen.

Fehlender oder ungeklärter Infektionsschutz	Trifft für die Schwangere zu:		Schutzmaßnahmen
	JA	NEIN	
Röteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Danach bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Windpocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot während der <u>gesamten Schwangerschaft</u>
Masern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot während der <u>gesamten Schwangerschaft</u> ; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass mind. 95% der Kinder in der Einrichtung gegen Masern geimpft sind.
Mumps	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft
Ringelröteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche

* Gilt auch für stillende Frauen

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Danach bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Keuchhusten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Scharlach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis A	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ggf. Beschäftigungsverbot bei möglichem Kontakt mit Blut oder Körpersekreten (anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen). Dies kann z.B. bei Inklusion oder Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden. <u>Tätigkeitsverbot als Ersthelferin bzw. bei der Notversorgung verletzter Personen.</u> Diese Aufgabe muss von anderen Beschäftigten übernommen werden.
Zytomegalie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei der Betreuung von Kindern <u>bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</u>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren gelten strenge Hygienevorgaben. Grundsätzlich sollen schwangere Frauen vom Wickeln freigestellt werden. Engeren körperlichen Kontakt vermeiden; bei Risiko des Kontaktes mit Körperflüssigkeiten (Urin, Stuhl oder Speichel) persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Schwangere ist intensiv über die Infektionswege zu beraten.
Hand-Mund-Fuß Krankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftretender Erkrankung bei den betreuten Kindern/Jugendlichen bis 30 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall
Norovirus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Rotavirus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsverbot bei Auftreten der Erkrankung bis zum 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

<p style="text-align: center;">COVID-19</p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Bei Auftreten der Erkrankung bei den Betreuten Kindern/Jugendlichen während der gesamten Schwangerschaft sind ausreichende Schutzmaßnahmen (siehe Punkt 1.3) bis zum 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall notwendig. Dies gilt sowohl für nicht geimpften als auch für geimpften bzw. genesene Frauen. Bei lokal auftretendem hohen Infektionsgeschehen sollte unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein bis zum Abklingen dauerndes Beschäftigungsverbot in Erwägung gezogen werden.</p>
--	---	---	--



Anlage 1

Maßnahmenblatt zur Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz

	Maßnahmen aus der Checkliste	Einzelheiten
	Beispiele:	
	Einsatzzeit anpassen	Montags bis mittwochs keine Konferenzen/Elterngespräche nach 16:30 Uhr
	Kein Kontakt zu Kindern im Vorschulalter	Ab sofort kein Einsatz im Vorschulbereich mehr
1		
2		
3		
4		

Die schwangere Beschäftigte ist bezüglich der o.g. Schutzmaßnahmen am informiert worden.

Eine unverantwortbare Gefährdung ist auch durch die Veranlassung von Schutzmaßnahmen nicht auszuschließen. Deshalb wird die Beschäftigte an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt. Am neuen Arbeitsplatz ist ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung erstellt worden.

Eine unverantwortbare Gefährdung ist weder durch die Veranlassung von Schutzmaßnahmen noch durch eine Umsetzung auszuschließen. Deshalb wird bis zum ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiterin



Anlage 2

Immunitätslage werdender Mütter beim beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen - Ärztliche Bescheinigung (zur Weitergabe an die werdende Mutter)

Anschrift der Gynäkologin/des Gynäkologen:

Für Frau _____ beschäftigt als _____ **liegt ein ausreichender Impfschutz (dokumentiert im Impfausweis) für folgende Infektionskrankheiten vor:**

Masern	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Mumps	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Röteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Keuchhusten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Wenn keine zweimalige Impfung im Impfausweis nachweisbar ist, liegt ein ausreichender Schutz durch Antikörper vor:

Masern	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Röteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Liegt ein ausreichender Schutz durch Antikörper für folgende Infektionskrankheiten vor:

Ringelröteln	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Windpocken	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Aufgrund der (betriebs-)ärztlichen Untersuchung und der damit einher gehenden Befunde empfehle ich:

- Ein generelles Beschäftigungsverbot für den Umgang mit Kindern
- Folgende Beschäftigungsbeschränkungen:

- Gegen eine Weiterbeschäftigung bestehen keine Bedenken

Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot oder gegebenenfalls über eine Tätigkeitsbeschränkung erfolgt ausschließlich **durch die jeweilige Schulleitung.**

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Arzt/Ärztin



Anlage 3

Betriebliches Beschäftigungsverbot (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 Mutterschutzgesetz)

Für Frau _____ tätig als _____ spreche ich gemäß § 13 MuSchG mit Wirkung vom _____ ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus, da unverantwortbare Gefährdungen im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Grund:

- In der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren konnte eine unverantwortbare Gefährdung auch nach Prüfung von geeigneten Schutzmaßnahmen und Prüfung eines Arbeitsplatzwechsels nicht ausgeschlossen werden.
- Es besteht eine bisher ungeklärte oder keine ausreichende Immunität der Schwangeren für ihre Tätigkeit.
- Es ist aktuell eine Infektionskrankheit in unserer Einrichtung aufgetreten, für die bei der Schwangeren/der Stillenden keine ausreichende Immunität besteht.
- Andere Gründe:

Das betriebliche Beschäftigungsverbot gilt:

- voraussichtlich bis zum _____
- bis zum Ende der Schwangerschaft

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

- Original an die Schwangere ausgehändigt
- Kopie für die Personalakte/die Gefährdungsbeurteilung in der Schule



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anlage 4

Bestätigung der Mitarbeiterin

Ich bestätige, dass ich heute von der Schulleitung umfassend über den Mutterschutz informiert wurde und die folgenden Merkblätter erhalten habe:

- Informationsblatt "Arbeits- und Gesundheitsschutz: Betriebsarztinformation für Mitarbeiterinnen, Schwangerschaft und Mutterschutz in Einrichtungen".
- Merkblatt Informationsblatt „Mutterschutz für Schwangere“

Ich wurde aufgefordert, hinsichtlich der Klärung der Immunitätslage umgehend mit dem Betriebsarzt/ärztin einen Termin zu vereinbaren. Bei der telefonischen Terminanfrage für die betriebsärztliche Untersuchung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Immunitätsprüfung wegen Schwangerschaft handelt. Damit wird die Dringlichkeit für den Betriebsarzt/ärztin erkennbar.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiterin



Stiftung
Katholische
Freie Schule
der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Anlage 5

Einverständniserklärung der Schwangeren

Anschrift der Schule:

Name, Vorname der werdenden Mutter:

Beginn gesetzl. Mutterschutzfrist:

Hiermit erkläre ich ausdrücklich den Wunsch, während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung weiterhin meine Tätigkeit als _____ ausüben zu wollen.

Dieses Einverständnis kann ich jederzeit zurückziehen mit der Folge, dann sofort nicht mehr beschäftigt zu werden.

Mir ist bekannt, dass eine Weiterbeschäftigung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung nur unter Berücksichtigung der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiterin

Vermerk der Schule

Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der konkretisierten Gefährdungsbeurteilung bestehen keine Bedenken gegen eine Weiterbeschäftigung während der gesetzlichen Mutterschutzfrist vor der Entbindung.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung



Anlage 6

Informationen

Covid-19

Zum jetzigen Zeitpunkt ist das berufliche Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus an den Schulen nicht höher einzuschätzen als das Ansteckungsrisiko der Allgemeinbevölkerung, sodass Schwangere und vulnerable Lehrkräfte grundsätzlich ab sofort wieder ohne besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Corona-Virus im Präsenzunterricht eingesetzt werden können

Beschäftigungsverbote

Wenn für das Leben oder die Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter oder des Kindes eine unverantwortbare Gefährdung durch die berufliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann und keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen, muss die Schulleitung ein betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen betrieblichem und ärztlichem Beschäftigungsverbot:

a) Ein betriebliches Beschäftigungsverbot (§ 13 MuSchG) oder eine Beschäftigungsbeschränkung (Tätigkeitsverbot) wird durch den Arbeitgeber (hier die Schulleitung oder als Dienstvorgesetzte/r) ausgesprochen.

Wenn nach erfolgter Gefährdungsbeurteilung und Ausschöpfung aller geeigneter Maßnahmen (wie Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder Umsetzung der werdenden/ -stillenden Mutter) nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für Mutter oder Kind auftritt, müssen Sie ein befristetes oder unbefristetes betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen.

Ein ärztliches Attest ist dafür nicht erforderlich.

Ein befristetes betriebliches Beschäftigungsverbot muss auch ausgesprochen werden, wenn akut eine Infektions-erkrankung in Ihrer Einrichtung auftritt, gegen die die Schwangere oder Stillende nicht immun ist oder der Immunstatus unklar ist. Bei einigen Infektionserkrankungen (z. B. Scharlach) gibt es keine Immunität, daher muss immer ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

b) Ein ärztliches Beschäftigungsverbot (§ 16 MuSchG) wird durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt der Schwangeren ausgesprochen, wenn sich schwangerschaftsbedingte Beschwerden durch die berufliche Tätigkeit verstärken. Ein ärztliches Attest (Beschäftigungsverbot) der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes ist erforderlich.

c) Beschäftigungsverbot aufgrund gesetzlicher Schutzfristen vor und nach der Entbindung
In § 3 MuSchG ist geregelt, dass werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen. In Absatz 2 sind die Besonderheiten bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei der Geburt eines behinderten Kindes geregelt. Während der Mutterschutzfrist 6 Wochen vor der Entbindung dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie dies ausdrücklich wünschen. In diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann. Sie überprüfen den Wunsch der Schwangeren auf Weiterbeschäftigung immer unter Berücksichtigung der aktuellen, konkretisierten Gefährdungsbeurteilung.